

Satzung

des Wasserbeschaffungsverbandes Bechen

in 51515 Kürten

Satzung
des Wasserbeschaffungsverbandes Bechen – Körperschaft des öffentlichen Rechts

Stand: 29. November 2002

Gemäß Beschluss des Verbandsausschusses vom 18.01.1996 und der Genehmigung des Oberkreisdirektors in Bergisch Gladbach als untere staatliche Verwaltungsbehörde vom 01.02.1996 gemäß § 38 (2) Wasserverbandsgesetz (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl S.405).

§ 1 Name, Sitz

(1) Der Verband führt den Namen Wasserbeschaffungsverband Bechen und hat seinen Sitz in 51515 Kürten, Ortsteil Bechen, Rheinisch-Bergischer Kreis.

(2) Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des WVG. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.(WVG, §§ 1 und 3)

§2 Verbandsgebiet

(1) Das Verbandsgebiet befindet sich in der Gemeinde Kürten im gesamten Bereich der Gemarkung Bechen, in den Bereichen der Gemarkung Kürten, Flur 3, 4 und 39, in der Gemarkung Breibach, Flur 2, in der Gemarkung Dürscheid, Flur 1 und in der Gemeinde Odenthal Gemarkung Oberodenthal, Flur 7.

(2) Das Verbandsgebiet ergibt sich aus dem die Betriebsgrundstücke und alle Mitgliedsgrundstücke umfassenden Umriss. Die Grenzen sind aus der zu dieser Satzung gehörenden Verbandsgebietskarte, dem die Deutsche Grundkarte zugrunde liegt, im Einzelnen ersichtlich.

§ 3 Aufgabe

(1) Der Verband hat zur Aufgabe, Trinkwasser zu beschaffen und an seine Mitglieder zu liefern.

(2) Für die Gemeinde werden nach Maßgabe des § 7 Abs. 2 übernommen:

- a) für die Veranlagung von Abwassergebühren und für andere notwendige Erhebungen, bei denen der Wasserverbrauch als Grundlage dient, erfolgt die Weitergabe von Daten der Wassermessung und eventuell das Erheben

der gemeindlichen Abwassergebühren, soweit die betreffende gemeindliche Satzung dieses zulässt, und

b) die Bereitstellung von Löschwasser erfolgt so, wie es das bestehende Trinkwasserrohrnetz zulässt (siehe DVGW-Arbeitsblatt W 405/Juli 1978).
(WVG, § 2)

§ 4 Unternehmen

(1) Zur Durchführung seiner Aufgabe hat der Verband innerhalb des Verbandsgebietes die erforderlichen Wasserversorgungsanlagen herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Dabei hat er die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen des Wasserrechtes, zu beachten.

(2) Die Aufgaben dürfen erst in Angriff genommen werden, wenn die Deckung der entstehenden Kosten rechtlich und tatsächlich gesichert ist.

(3) Bei der Vergabe von Bauleistungen ist die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden. Bei der Bestellung von Materialien usw. ist die Berücksichtigung der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) anzustreben.

(4) Geschäfte, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Entscheidungen über das Eingehen von Verpflichtungen trifft der Verbandsausschuss, der Vorstand bzw. der Verbandsvorsteher jeweils innerhalb des vom Verbandsausschuss festgelegten Kostenrahmens.
(WVG, §§ 5 und 55)

§ 5 Mitglieder

(1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer bzw. die jeweiligen Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke (dingliche Mitglieder) und die dort genannten öffentlich rechtlichen Körperschaften (korporative Mitglieder).

(2) Das Mitgliederverzeichnis ist vom Verband aufgestellt worden und wird vom Verbandsvorsteher auf dem laufenden gehalten und aufbewahrt.
(WVG, § 4)

§ 6 Erweiterung und Aufhebung der Mitgliedschaft

(1) Wer gemäß § 23 (1) WVG aus der Durchführung der Verbandsaufgaben einen Vorteil zu erwarten hat, kann beim Verband einen Antrag auf Aufnahme als Verbandsmitglied stellen. Zur Begründung einer dinglichen Mitgliedschaft sind im Antrag die Grundstücke, die in das Mitgliederverzeichnis aufgenommen werden sollen, mit der genauen Katasterbezeichnung anzugeben. Ferner ist ein Flurkartenausschnitt beizufügen, in dem die betreffenden Grundstücke gekennzeichnet sind.

(2) Ein Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft ist speziell zu begründen und sinngemäß mit Angaben nach Abs. 1 zu versehen.

(3) Über die Anträge zur Erlangung bzw. zur Aufhebung der Mitgliedschaft im Verband entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist hierüber ein Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung zu erteilen. Dieser Bescheid ist mit dem Hinweis zu versehen, dass die Entscheidung des Vorstandes vorbehaltlich einer späteren Beschlussfassung durch den Verbandsausschuss ergeht.

(4) Bei Erlangung oder Aufhebung der Mitgliedschaft über ein Grundstück innerhalb des Verbandsgebietes nach § 2 ist die Entscheidung des Vorstandes dem Verbandsausschuss in seiner nächsten Sitzung zur Beschlussfassung vorzulegen.

(5) Bei Erlangung einer Mitgliedschaft außerhalb des Verbandsgebietes und bei Erlangung oder Aufhebung der Mitgliedschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes als korporatives Mitglied ist der Verbandsausschuss gemäss § 25 WVG vor der Entscheidung nach Abs. 3 zu hören.

(6) Das Hinzukommen eines Grundstückes nach Abs. 5 erfordert eine Erweiterung des Verbandsgebietes. Die zur Satzung gehörende Verbandsgebietskarte ist zu ändern. Die hierzu erforderlichen Beschlüsse des Verbandsausschusses sind gleichzeitig mit der Anhörung nach Abs. 5 zu fassen. Die Entscheidung nach Abs. 3 kann erfolgen, wenn die Aufsichtsbehörde die Satzungsänderung genehmigt hat.

(WVG, §§ 23, 24, 25 und 58)

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Neben den übrigen Rechten und Pflichten nach Gesetz, Satzung und WBO haben die Mitglieder insbesondere folgendes zu beachten:

a) Eigentümer von im Mitgliederverzeichnis genannten Grundstücken sowie im Verzeichnis aufgeführte öffentlich rechtliche Körperschaften sind verpflichtet, dem Verband alle Auskünfte zu erteilen, die dieser für die Erfüllung seiner Aufgabe benötigt.

b) Mehrere Eigentümer eines Grundstückes haften dem Verband gegenüber als Gesamtschuldner.

c) Gemeinschaftliche Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte (z.B. Miteigentum, Teileigentum, Wohnungseigentum usw.) üben ihre Rechte und Pflichten gemeinschaftlich und einheitlich aus. Jede Eigentümergemeinschaft kann dem Verband einen Vertreter (Verwalter) benennen. Jeder Bescheid, der dem benannten Vertreter oder, wenn kein Vertreter benannt wurde, einem Mitglied der Gemeinschaft vom Verband zugeht bzw. jede Erklärung, die von diesen gegenüber dem Verbandsausschuss abgegeben wird, gilt für alle Eigentümer.

d) Veränderungen im Eigentum an einem Grundstück, welches im Mitgliederverzeichnis aufgeführt ist, sind sowohl vom bisherigen wie vom neuen Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten dem Verband unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dieses gilt für alle im Mitgliederverzeichnis enthaltenen Angaben.

e) Grundstückseigentümer können ihre dem Verband gegenüber bestehenden Rechte und Pflichten mit deren schriftlicher Zustimmung auf Dritte übertragen. Sie werden hierdurch jedoch nicht von ihren Pflichten dem Verbands gegenüber befreit.

f) Mitglieder des Verbandes sind verpflichtet, eigene Anlagen der Hausinstallation, aus denen Wasser für den menschlichen Gebrauch abgegeben wird, entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik und der WBO auszuführen, zu gebrauchen und instand zu halten.

g) Anlagen des Verbandes, auch Hausanschlussleitungen dürfen nicht überbaut werden. Sie müssen stets zugänglich bleiben.

h) Verbandsmitglieder haften für Schäden, die sie an den Verbandsanlagen oder der Wasserbeschaffenheit verursachen. Sie werden nicht dadurch von der Haftung befreit, dass sie zu Verbandsbeiträgen herangezogen werden.

(2) Die Erfüllung der Aufgabe nach § 3 Abs. 2 bedingt neben der Beachtung von Gesetz, Satzung und WBO den Abschluss eines Vertrages, der Satzung und WBO ergänzt und insbesondere die Beiträge für die betreffenden Leistungen festlegt. Die Verträge bedürfen der Zustimmung des Vorstandes nach vorheriger Anhörung des Verbandsausschusses. (WVG, §§ 4, 22, 26 und 68)

§ 8 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

(1) Der Verband ist berechtigt, zur Ausführung des Unternehmens Grundstücke, welche die dingliche Mitgliedschaft bei ihm begründen, zu betreten und in Anspruch zu nehmen. Die betreffenden Eigentümer sind rechtzeitig über die beim Verband in dieser Hinsicht bestehenden Planungen zu benachrichtigen; es sei denn, dass sofortiges Handeln notwendig ist. Pacht- und Mietverhältnisse mindern die Duldungspflicht des Eigentümers nicht.

(2) Die Inanspruchnahme des Grundstückes ist grundsätzlich unentgeltlich zuzulassen. Wird der Grundstückseigentümer durch die Maßnahme des Verbandes jedoch mehr als notwendig belastet und entsteht ihm ein unmittelbarer Vermögensschaden, kann er eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen.

(3) Entschädigungsangelegenheiten sollen vor Beginn der Maßnahme geregelt sein. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Vorstand durch schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(4) Die Benutzung von Grundstücken, die öffentlichen Zwecken dienen, regelt sich nach § 35 WVG.
(WVG, §§ 33, 35, 36, 37, 38 und 39)

§ 9 Verbandsschau

Eine Verbandsschau findet nicht statt. Die Beobachtung des ordnungsgemäßen Zustandes der Verbandsanlagen ist eine Aufgabe des Vorstandes. Jedes Verbandsmitglied ist jedoch nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet, entdeckte Mängel wie z.B. einen Wasserrohrbruch, dem Verband unverzüglich mitzuteilen.
(WVG, § 44)

§10 Organe

Organe des Verbandes sind der Verbandsausschuss und der Vorstand.
(WVG, §§ 46 und 52)

§ 11 Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses

(1) Der Ausschuss hat 15 Mitglieder, die ehrenamtlich tätig sind. Eine Stellvertretung findet nicht statt.

(2) Zusätzlich zu den Ausschussmitgliedern nach Abs. 1 sind vier Ersatzmitglieder zu wählen. Diese rücken in einer mit der Wahl festzulegenden Reihenfolge für ein eventuell während der Amtszeit ausscheidendes Ausschussmitglied in den Ausschuss bis zum Ende der Amtszeit nach.

(3) Der Ausschuss wird von den Verbandsmitgliedern in freier, unmittelbarer und geheimer Wahl für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt. Die Wahl kann einzeln für jedes Ausschussmitglied oder in Blöcken bzw. nach Listen durchgeführt werden. Wenn die anwesenden Mitglieder zustimmen, kann die Wahl auch durch offene Abstimmung erfolgen. Wählbar ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied, welches die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter besitzt. Bei mehreren Eigentümern eines Grundstückes ist jedoch nur einer dieser Eigentümer wählbar. Vorstandsmitglieder können nicht gleichzeitig Mitglied im Ausschuss sein.

(4) Der Verbandsvorsteher lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder durch öffentliche Bekanntmachung unter stichwortartiger Bekanntgabe der Tagesordnung mit mindestens zweiwöchiger Frist zur Ausschusswahl.

(5) Der Verbandsvorsteher leitet die Wahl. Wenn er Eigentümer eines Mitgliedgrundstückes ist, hat er Stimmrecht. Er kann mit Zustimmung der anwesenden Mitglieder einen Wahlleiter bestimmen.

(6) Die zur Wahl erschienenen Verbandsmitglieder sind bei fristgerechter Einladung ohne Rücksicht auf ihre Anzahl beschlussfähig. Jedes Mitglied hat das Recht, selbst oder durch einen von ihm als solchen bestellten Vertreter jeweils mit einer Stimme mitzustimmen. Der Verbandsvorsteher kann von einem Vertreter zwecks Zulassung zur Abstimmung eine schriftliche Vollmacht des Mitgliedes fordern.

(7) Gewählt ist, wer sich aus dem Kreis der Mitglieder nach Abs. 3 als Kandidat zur Verfügung stellt und die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhält. Hat bei mehreren zur Wahl stehenden Personen bzw. Gruppen niemand dieses Ziel erreicht, so findet zwischen den Personen bzw. Gruppen, die die höchste und zweithöchste Stimmenzahl erreicht haben, eine Stichwahl statt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorstandsvorsteher zu ziehende Los.

(8) Alle Wahlergebnisse sind den zur Wahl erschienenen Mitgliedern sofort bekannt zu geben. Über die Wahl und Wahlergebnisse ist unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorstandsvorsteher und einem Teilnehmer zu unterschreiben ist. Wird die Niederschrift nicht zum Abschluss der Wahlveranstaltung gefertigt, ist im Zuge der Wahl unter Zustimmung der anwesenden Mitglieder einer der Teilnehmer zu bestimmen, der die Niederschrift unterzeichnen soll.

(9) Neben den von der Mitgliederversammlung zu wählenden Ausschussmitgliedern entsendet eine im Mitgliederverzeichnis eingetragene Körperschaft des öffentlichen Rechtes einen ständigen Vertreter als weiteres Ausschussmitglied. Die von der Körperschaft zu bestimmende Person ist dem Verband rechtzeitig zu benennen.

(10) Die Mitgliedschaft im Ausschuss erlischt durch Niederlegung des Amtes gegenüber dem Vorstandsvorsteher, durch Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter oder durch Beschränkung der Geschäftsfähigkeit.
(WVG, § 49)

§ 12 Aufgaben des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss hat mit Ausnahme des § 47 Abs. 1 Nr. 4 WVG (Schaubeauftragter) die ihm mit WVG und Satzung zugewiesenen Aufgaben.

(2) Insbesondere obliegt ihm die Festlegung des Kostenrahmens, mit dem die Zuständigkeit für Entscheidungen über Geschäfte und Streitige Angelegenheiten auf Verbandsausschuss, Vorstand und Vorstandsvorsteher aufgeteilt wird. Streitige Angelegenheiten sind insbesondere Rechtsmittelverfahren sowie Niederschlagung und Stundung von Beiträgen.
(WVG, §§ 47 und 65 bzw. 78)

§ 13 Sitzungen des Ausschusses

(1) Der Vorstandsvorsteher lädt die Ausschussmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist schriftlich zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung unter Beifügung von kurzgefassten Erläuterungen mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf jedoch hinzuweisen. Ferner ist die Aufsichtsbehörde einzuladen.

(2) Sitzungen sind nach Bedarf abzuhalten und wenn es die Hälfte der Ausschussmitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen (Tagesordnung) verlangt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(3) Ausschussmitglieder können Vorschläge zur Tagesordnung der nächsten Sitzung machen. Während der Sitzung kann die Tagesordnung durch Beschluss nach § 14 nur geändert oder ergänzt werden, wenn die jeweilige Angelegenheit keinen Aufschub duldet.

(4) Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzungen. Er hat kein Stimmrecht. Vorstandsmitglieder sind berechtigt, ohne Abstimmungsrecht an der Sitzung teilzunehmen und auf Verlangen das Wort zu erhalten.

(5) Die Ausschussmitglieder und die anwesenden Vorstandsmitglieder erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung Ersatz ihrer baren Auslagen gegen Nachweis. Dieser kann in angemessener Weise pauschaliert werden. Über die Höhe der Pauschale entscheidet der Ausschuss. Die Aufsichtsbehörde ist entsprechend § 75 WVG zu informieren.
(WVG, §§ 48, 49, 50, 74 und 75)

§ 14 Beschließen im Ausschuss

(1) Der Ausschuss bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

(2) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn fristgerecht zur Sitzung eingeladen worden ist und wenn mindestens drei Fünftel seiner Mitglieder anwesend sind.

(3) Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ist der Ausschuss beschlussfähig, wenn er zum zweiten Mal gemäss § 13 Abs. 1 geladen und hierbei mitgeteilt wurde, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird.

(4) Die Beschlüsse sind zu protokollieren und mit den Einladungen in das Beschlussbuch aufzunehmen. Die Protokolle sind vom Verbandsvorsteher und einem weiteren Mitglied unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Über das das Protokoll unterzeichnende Mitglied ist im Ausschuss von Fall zu Fall Einvernehmen herbeizuführen.
(WVG, §§ 48, 49 und 50)

§ 15 Zusammensetzung des Vorstandes, Entschädigung

(1) Der Vorstand besteht aus dem Verbandsvorsteher und vier weiteren Mitgliedern (Beisitzer). Der Verbandsvorsteher wird im Verhinderungsfalle durch einen Beisitzer, die Beisitzer durch Stellvertreter vertreten.

(2) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenhalber tätig. Sie erhalten Ersatz ihrer Auslagen. Der Verbandsvorsteher erhält darüber hinaus eine monatliche Entschädigung. Der Auslagenersatz kann in angemessener Weise pauschaliert werden. Er bedarf sodann, genauso wie die Entschädigung des Verbandsvorstehers, eines entsprechenden Beschlusses des Verbandsausschusses und der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

(3) Der jeweilige Stellvertreter des Verbandsvorstehers erhält anteilig für den Zeitraum seiner Tätigkeit als Verbandsvorsteher die für diesen festgesetzte Entschädigung. Der Verbandsvorsteher erhält im Verhinderungsfalle seine Entschädigung in dem Rahmen weiter, wie sie als Lohnfortzahlung im öffentlichen Dienst gilt.

(WVG, §§ 47, 52 und 75)

§ 16 Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, Amtszeit

(1) Der Verbandsausschuss wählt den Verbandsvorsteher sowie die übrigen Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter. Wählbar ist jede Person, die sich als Kandidat zur Verfügung stellt, das passive Wahlrecht besitzt und bei der auch sonst keine Hinderungsgründe vorliegen.

(2) Der Verbandsvorsteher kann zur Wahl mit Zustimmung der Ausschussmitglieder einen Wahlleiter bestimmen.

(3) Mit der Wahl ist zu bestimmen, in welcher Reihenfolge

a) die Beisitzer den Verbandsvorsteher und

b) die Stellvertreter die Beisitzer zu vertreten haben.

(4) Gewählt ist, wer sinngemäß nach § 11 Abs. 7 die meisten Stimmen erhalten hat.

(5) Die Wahl ist sinngemäß nach § 11 Abs. 8 zu protokollieren.

(6) Das Wahlergebnis ist der Aufsichtsbehörde unter Beifügung einer Abschrift der Niederschrift mitzuteilen.

(7) Der Verbandsausschuss kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit abberufen oder ihn auf seinen Antrag - mit einfacher Mehrheit - entlassen. Gründe für eine Abberufung finden sich u.a. in § 11 Abs. 10. Die Abberufung und die dazu gehörenden Begründungen bzw. die Entlassung sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

(8) Der Verbandsausschuss wählt nach Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes entsprechenden Ersatz.

(9) Die Amtszeit beträgt fünf Jahre.

(WVG, §§ 52 und 53)

§ 17 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat die ihm durch WVG und Satzung zugewiesenen Aufgaben, insbesondere hat er zu beschließen über

a) die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und seiner Anlagen,

- b) die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
- c) die Aufstellung des Jahresabschlusses,
- d) Entscheidungen über Geschäfte, die den Verband verpflichten, und über streitige Angelegenheiten innerhalb des vom Verbandsausschuss festgelegten Kostenrahmens,
- e) Änderung und Ergänzung der Satzung gemäss § 33 der Satzung,
- f) Festsetzung von Vergütungen für Dienstkräfte und
- g) Entscheidungen über die Bevollmächtigung von Dienstkräften (Unterschriftsbefugnis). (WVG, §§ 52 und 54)

§ 18 Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist schriftlich zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung unter Beifügung von kurzgefassten Erläuterungen mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf jedoch hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat unverzüglich den nächsten Stellvertreter zu benachrichtigen und den Vorstandsvorsteher zu informieren. Einer besonderen Einladung des Stellvertreters bedarf es nicht, es sei denn, dass ein Stellvertreter zur Sitzung erscheinen soll, weil die Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes bekannt ist. Ferner ist die Aufsichtsbehörde einzuladen.
- (2) Stellvertretende Vorstandsmitglieder können jederzeit an den Sitzungen teilnehmen. Sie haben aber kein Mitsprache- und kein Stimmrecht. Dieses ist erst der Fall, wenn sie als Vertreter eines Mitgliedes bei dessen Abwesenheit an den Sitzungen teilnehmen.
- (3) Sitzungen sind nach Bedarf abzuhalten und wenn es mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen (Tagesordnung) verlangt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (4) Vorstandsmitglieder können Vorschläge zur Tagesordnung der nächsten Sitzung machen. Während der Sitzung kann die Tagesordnung durch Beschluss nach § 19 nur geändert oder ergänzt werden, wenn die jeweilige Angelegenheit keinen Aufschub duldet. (WVG, §§ 56 und 74)

§ 19 Beschließen im Vorstand

- 1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn fristgerecht zur Sitzung eingeladen worden ist und wenn mindestens drei Fünftel seiner Mitglieder bzw. Stellvertreter entsprechend § 15 Abs. 1 anwesend sind.

(3) Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ist der Vorstand beschlussfähig, wenn er zum zweiten Mal gemäss § 18 Abs. 1 geladen und hierbei mitgeteilt wurde, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird.

(4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.

(5) Die Beschlüsse sind zu protokollieren und mit den Einladungen in das Beschlussbuch aufzunehmen. Die Protokolle sind vom Vorstandsvorsteher und einem weiteren Mitglied unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Über das Protokoll unterzeichnende Mitglied ist im Vorstand von Fall zu Fall Einvernehmen herbeizuführen.

(WVG, § 56)

§ 20 Geschäfte des Vorstandsvorstehers

(1) Der Vorstandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Ihm obliegen alle Geschäfte des Verbandes, er vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich, gegebenenfalls nach vorheriger Entscheidung in der jeweiligen Angelegenheit durch den Vorstand bzw. den Verbandsausschuss. Im übrigen hat er insbesondere folgende Aufgaben:

1. Personaleinstellung und -entlassung innerhalb der vom Vorstand beschlossenen Vorgaben (Stellenplan) und innerhalb des Rahmens des Haushaltsplanes,

2. Erlass von Anordnungen und Dienstanweisungen nach Gesetz und Satzung und

3. Entscheidungen entsprechend § 17 Buchst. d) unterhalb des vom Verbandsausschuss festzulegenden Kostenrahmens.

(2) Der Vorstandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte.

(3) Der Vorstandsvorsteher unterrichtet die anderen Vorstandsmitglieder während der jeweiligen Vorstandssitzung über den Stand und den Ablauf der Geschäfte.

(4) Der Vorstandsvorsteher unterrichtet die Verbandsmitglieder gelegentlich einer Verbandsversammlung über die wesentlichen Angelegenheiten des Verbandes.

(WVG, § 55)

§ 21 Wirtschaftsplan

(1) Der Verbandsausschuss setzt alljährlich den Wirtschaftsplan mit seinen Anlagen fest. Der Vorstand stellt den Wirtschaftsplan so rechtzeitig auf, dass der Ausschuss vor Beginn des betreffenden Wirtschaftsjahres über ihn beschließen kann. Der Vorstandsvorsteher teilt den festgestellten Wirtschaftsplan und die Anlagen der Aufsichtsbehörde mit.

(2) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Bei Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

(4) Der Wirtschaftsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes für das kommende Jahr. Sie sind getrennt voneinander, aufgeteilt nach ihren Entstehungsgründen bzw. Einzelzwecken in einzelnen Haushaltsstellen in der voraussichtlich in dem betreffenden Jahr zu erwartenden Höhe in dem Wirtschaftsplan einzusetzen.

(5) Im Wirtschaftsplan sind neben den Ansätzen für das Wirtschaftsjahr die Ansätze des Vorjahres und die Ergebnisse des Jahres davor anzugeben.

(6) An gesonderter Stelle ist im Wirtschaftsplan der Höchstbetrag des Kassenkredites zu nennen.

(WVG, § 75 Abs. 3 und 5 in Verb. mit AGWVG, § 7)

§ 22 Abwicklung des Wirtschaftsplanes

(1) Der Verband darf grundsätzlich Verbindlichkeiten nur im Rahmen der Ansätze des Wirtschaftsplanes eingehen. Ausgaben, wie die Verbindlichkeiten dazu, die im Wirtschaftsplan nicht festgesetzt sind (über- und außerplanmäßige Ausgaben), darf der Verbandsvorsteher nur bewirken, wenn ein Aufschub erhebliche Nachteile für den Verband bringen würde oder der Verband aus rechtlichen Gründen dazu verpflichtet ist.

(2) Im Falle von über- oder außerplanmäßigen Ausgaben ist unverzüglich seitens des Vorstandes ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan aufzustellen und dem Verbandsausschuss in der nächsten Sitzung zur Festsetzung vorzulegen.

(3) Liegt ausnahmsweise zu Beginn des Wirtschaftsjahres noch kein festgesetzter Wirtschaftsplan vor, darf der Verbandsvorsteher bis zur Verabschiedung des Wirtschaftsplanes nur Ausgaben tätigen, die zur Erfüllung der Verbandsausgaben unumgänglich notwendig sind.

(4) Zu allen Einnahmen und Ausgaben ist vor dem Verbuchen bzw. vor der Zahlung vom Verbandsvorsteher die Richtigkeit zu bescheinigen. Es ist anzustreben, dass die Bescheinigung der Richtigkeit und das Bewirken von Zahlungen von verschiedenen Personen vollzogen werden.

(5) Alle Einnahmen und Ausgaben sind durch Belege nachzuweisen und mittels geeigneter Buchführung zu erfassen.

(WVG, § 65 in Verb. mit AGWVG, §§ 9 und 10)

§ 23 Jahresrechnung

(1) Der Vorstand stellt die Jahresrechnung auf. Mit ihr ist das Ergebnis der Wirtschaftsführung zum Ende des Wirtschaftsjahres nachzuweisen.

(2) Der Jahresrechnung ist eine Übersicht über den Stand des Vermögens, der Schulden und der Rücklagen beizufügen.
(WVG, § 65 in Verb. mit AGWVG, § 11)

§ 24 Prüfen der Wirtschaftsführung

(1) Der Vorstand gibt die Jahresrechnung mit allen Unterlagen in der ersten Hälfte des auf das betreffende Wirtschaftsjahr folgende Jahr zum Prüfen an die Prüfstelle und gibt ihr den Auftrag,

1.) zu prüfen,

a) ob nach der Jahresrechnung der Wirtschaftsplan eingehalten wurde,

b) ob die einzelnen Einnahme- und Ausgabebeträge ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege, nachgewiesen sind und

c) ob diese Beträge mit dem WVG, dem AGWVG, der Satzung und sonstiger Vorschriften im Einklang stehen, und

2.) das Ergebnis der Prüfung (Prüfungsbericht) an den Vorstandsvorsteher und an die Aufsichtsbehörde zu geben.

(2) Die Prüfstelle für das abgelaufene Wirtschaftsjahr wird vom Verbandsausschuss durch Beschluss bestimmt. Der Beschluss kann auch für einen bestimmten Zeitraum im Voraus gefasst werden.

(WVG, § 65 in Verb. mit AGWVG, § 11)

§ 25 Entlastung

Der Vorstandsvorsteher legt die Jahresrechnung und den Bericht der Prüfstelle dem Verbandsausschuss vor. Dieser beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

(WVG, § 65 in Verb. mit AGWVG, § 12)

§ 26 Beiträge

(1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband Verbandsbeiträge (Beiträge) zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Die Beiträge werden in Form von Geld (Geldbeiträge) erhoben.

(2) Es werden allgemeine und wiederkehrende Beiträge erhoben.

(3) Die Höhe der Beiträge ist sachbezogen und wird vom Vorstand festgesetzt. Der Verbandsausschuss ist hierüber vorher zu informieren und zu hören. Die Höhe der Beiträge wird vom Vorstandsvorsteher mit der Anlage zur WBO bekannt gegeben. Die Bekanntgabe entfällt für Beiträge, die vertraglich vereinbart werden.

(4) Die Verbandsbeiträge der dinglichen Mitglieder ruhen als öffentliche Last auf den Grundstücken, mit denen die Mitglieder an dem Verband teilnehmen.
(WVG. §§ 28, 29, 30 und 32)

§ 27 Hebung der Beiträge

(1) Der Verbandsvorsteher ermittelt die Beiträge auf Grund der vorliegenden Gegebenheiten.

(2) Er setzt die Beiträge fest, bestimmt die Zahlstelle, die Zahlungsfrist und zieht die Beiträge ein.

(3) Er stellt die Beitragsbescheide, ergänzt mit allen Angaben, die für die Ermittlung des geforderten Beitrages von Bedeutung waren, und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu.

(4) Bis zu einer neuen Festsetzung der wiederkehrenden Beiträge sind nach den Anforderungen des Verbandsvorstehers Abschläge zu leisten.
(WVG, § 31)

§ 28 Folgen des Beitragsrückstandes

(1) Wer seinen Beitrag nicht fristgerecht zahlt, hat Säumniszuschläge oder Mahngebühren zu leisten, deren Höhe vom Vorstand festzusetzen und vom Verbandsvorsteher in der Anlage zur WBO bekannt zugeben ist.

(2) Säumniszuschläge bzw. Mahngebühren werden wie Beiträge behandelt.
(WVG, § 31)

§ 29 Zwangsvollstreckung

(1) Die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Verbandsbeiträge sind öffentliche Abgaben und können im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben werden.

(2) Das Beitreibungsverfahren kann sich auch gegen Nutzungsberechtigte richten.

(3) Alle entstehenden Kosten gehen jeweils zu Lasten des betroffenen Mitgliedes bzw. Nutzungsberechtigten.

(4) Vollstreckungsbehörde für die Angelegenheiten des Verbandes ist die von der Bezirksregierung Köln gemäss § 2 (2) Verwaltungsvollstreckungsgesetz NW vom 13.05.1980 (VwVG) (SGV NW 2010) bezeichnete Stelle.
(WVG, § 29)

§ 30 Ordnungsgewalt

- (1) Der Vorstandsvorsteher kann auf Gesetz oder Satzung beruhende Anordnungen erlassen.
- (2) Zu den Anordnungen gehört insbesondere die Wasserbezugsordnung (WBO), die vom Vorstand zu beschließen ist. Sie ist den Mitgliedern bekannt zu geben .
- (3) Die Mitglieder des Verbandes haben diese Anordnungen zu befolgen.
- (4) Der Vorstandsvorsteher kann die getroffenen Anordnungen nach § 29 durchsetzen. Insbesondere können die in der WBO angeführten Zwangsmassnahmen angewendet werden.
(WVG, § 68)

§ 31 Widerspruch, Klage

- (1) Gegen die Beitragsveranlagung sowie gegen die Zwangsmittel nach §§ 29 und 30 kann innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Vorstandsvorsteher einzulegen.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand bzw. der Verbandsausschuss. Wird der Widerspruch zurückgewiesen, besteht innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Widerspruchsbescheides die Möglichkeit, beim Verwaltungsgericht Köln Klage zu erheben.
- (3) Die Verpflichtung, Beiträge zu zahlen, wird durch die Einlegung eines Rechtsmittels nicht berührt, desgleichen notwendige Anordnungen, die der Aufrechterhaltung der ordnungsgemäßen Wasserversorgung dienen.
- (4) Im übrigen gelten für das Verfahren die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 32 Bekanntmachungen

- (1) Für die Öffentlichkeit bestimmte Bekanntmachungen erfolgen in ortsüblicher Weise.
- (2) Mitteilungen an die Mitglieder werden durch einfachen Brief zugestellt. Sie können auch nach Abs. 1 bekannt gemacht werden. Die Wahl trifft der Vorstandsvorsteher.
- (3) Umfangreiche Texte, ausgenommen Satzungsänderungen und Pläne, werden durch Auslegung bekannt gemacht und zwar im Falle nach Abs. 1 in ortsüblicher Weise und beim Verband und im Falle nach Abs. 2 beim Verband jeweils während der Dienststunden.
(WVG, §§ 58 und 67)

§ 33 Änderung der Satzung

(1) Änderungen und Ergänzungen der Satzung sind vom Verbandsausschuss zu beschließen.

(2) Die Änderung bzw. Ergänzung der Satzung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Diese macht sie öffentlich bekannt.

(3) Die Änderung bzw. Ergänzung der Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(WVG, §§ 47, 49 und 58)

§ 34 Aufsicht

(1) Der Verband steht unter der Aufsicht des Oberkreisdirektors des Rheinisch-Bergischen Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde.

(2) Neben der Aufsichtsbehörde steht das zuständige Gesundheitsamt zwecks Beratung in gesundheitlichen Angelegenheiten zu Verfügung. Dieses ist befugt, mit dem Vorstandsvorsteher unmittelbar Verbindung zu halten und die gesundheitlichen Angelegenheiten zu prüfen.

(3) Die Aufnahme von Darlehen bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde, wenn insgesamt ein Nennbetrag von 25.000 Euro überschritten werden soll.

(4) Die Aufsichtsbehörde ist über die im einzelnen getroffenen Vertretungsbefugnisse im Sinne von § 55 Abs. 1 WVG zu informieren.

(WVG, §§ 55, 72, 74, 75, 76 und 77)

§ 35 Verschwiegenheitspflicht

Vorstandsmitglieder, Bedienstete des Verbandes und andere Personen, die für den Verband tätig werden, sind zur Verschwiegenheit über alle bekannt werdenden Angelegenheiten des Verbandes verpflichtet.

(WVG, § 27)

§ 36 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Satzung verliert im selben Zeitpunkt ihre Gültigkeit.